

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Sven Methner
Zwingelstraße 50
25704 Meldorf

Ihr Zeichen / vom
Schreiben 1915/B1

Unser Zeichen / vom
.Pes / 430_430 / 2020

Kiel, den 15. Juni 2020

21. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Tönning – Ortsteil Kating Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen bzw. des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Anmerkungen:

1

Die AG-29 steht der Planung zum gegenwärtigen Zeitpunkt kritisch gegenüber, zumal nicht belegt werden kann, dass es sich hier wirklich um eine Bedarfsplanung handelt. Die vorgelegte Begründung basiert ausschließlich auf Annahmen und Vergleichen mit anderen Gemeinden. Die AG-29 vertritt die Auffassung, dass klar belegt werden muss, dass es sich bei der hier zur Rede stehenden Planung um eine Bedarfsplanung, nicht aber um eine reine Angebotsplanung handelt.

2

Das hier zur Rede stehende Planungsgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1,6 km zu internationalen Schutzgebieten. Eine Beeinträchtigung speziell des Schutzgutes Vögel (Brut- und Rastvögel) kann nach Ansicht der AG-29 nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die AG-29 vertritt daher die Auffassung, dass eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen ist.

3

Um die Bedeutung des Plangebietes beurteilen zu können, ist eine genaue Erfassung der Brut- und Rastvögel notwendig. Eine Potenzialanalyse wird von der AG-29 abgelehnt. Gleiches gilt für Amphibien.

4

Es ist eine detaillierte Artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis der ermittelten Daten durchzuführen.

5

In den Unterlagen heißt es, dass das Plangebiet für Brut- und Rastvögel nur eine geringe Bedeutung habe, da von der vorhandenen Siedlungsfläche bereits eine entsprechende Stör- und Scheuchwirkung ausgehe. Hinsichtlich einer Stör- und Scheuchwirkung kann die AG-29 dieser Einschätzung folgen. Es muss jedoch in die weitere Bewertung einbezogen werden, dass sich bei Umsetzung der Planung die Scheuch- und Störwirkung erhöhen und auf bisher relativ ungestörte Flächen verlagern wird.

6

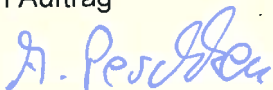
In diesem Zusammenhang ist die postulierte gutachterliche Einschätzung, dass in der Umgebung „genug gleichwertige Flächen“ vorhanden seien und somit „durch den Verlust des Plangebietes der Erhaltungsdruck der örtlichen Populationen nicht wesentlich erhöht wird“ zu belegen und zu bewerten.

Nach Ansicht der AG-29 erkennt der Gutachter, dass die Vögel z. T. ein ausgeprägtes Revierverhalten haben und nicht in der Lage sind, beliebig „zusammenzurücken“. Es gilt also zu überprüfen, ob ein Ausweichen überhaupt möglich sein könnte, oder die entsprechende Toleranzgrenze bereits erreicht ist. Auch muss berücksichtigt werden, dass Vögel häufig standort- bzw. ortstreu sind. Ein erzwungenes „Zusammenrücken“ dürfte auf jeden Fall zu vermehrtem Stress und damit eventuell zu Brut- und/oder Individuenverlusten führen.

Die AG-29 behält sich ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Achim Peschken